

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Feilheck Heidelberg GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Rekultivierung der Deponie Feilheck der Stadt Heidelberg,
- die Schaffung einer Oberflächenabdichtung einschließlich einer Gaserfassung für die Deponie Feilheck entsprechend der Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
- die dauernde Überwachung der Deponie Feilheck einschließlich der Dokumentation bis zum Ende der Nachsorgepflicht, und
- die weitere Kooperation auf dem Sektor der Abfallwirtschaft beider Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Heidelberg sowie die Ziele der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft beachten und aktiv fördern.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

(4) Das Unternehmen verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie entsteht mit der Eintragung im Handelsregister.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Heidelberger Amtsanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000.
- Auf das Stammkapital übernehmen
- | | |
|---|-----------------------|
| die Stadt Heidelberg | Euro 51.000,00 (51 %) |
| die AVR Abfallverwertungsgesellschaft
des Rhein-Neckar-Kreises mbH | Euro 49.000,00 (49 %) |
- (2) Die Einlagen sind sofort in Geld zu leisten.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die des vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf. Satz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Heidelberg sowie den Rhein-Neckar-Kreis und auf von ihnen jeweils beherrschte Unternehmen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 9

Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Anstellungsvertrag, aus diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie aus den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften, soweit die Verpflichtung im Einzelfall den Wert von 1 Mio. Euro übersteigt;
 3. Durchführung von Investitionen, die im Einzelfall den Wert von 25.000 Euro übersteigen, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 4. Auftragsvergaben, die die Gesellschaft zu Leistungen verpflichten, die im Einzelfall den Wert von 1 Mio. Euro übersteigen,
 5. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 6. Anstellung von Angestellten und Arbeitern, sofern für sie keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind;
 7. Stundung oder Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, Hingabe von Darlehen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert von 25.000 Euro überschritten wird;
 8. Abschluss sonstiger Verträge, soweit sie nicht lediglich die laufende Wirtschaftsführung betreffen, insbesondere wenn sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind oder diese für länger als fünf Jahre binden.
 9. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Abweichungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, allen Weisungen der Gesellschafterversammlung im Rahmen des geltenden Rechts Folge zu leisten.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach § 12 dieses Vertrages.

- (6) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Die Belange der Gesellschafter sind zu berücksichtigen, insbesondere durch rechtzeitige Informationen über die finanziellen Auswirkungen. Die Wirtschaftspläne werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschaurechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Planung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern sowie dem Rhein-Neckar-Kreis (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung sowie die Nachträge, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter vierteljährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 3. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Planung einschließlich der Nachträge;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Lageberichts;
 5. Entlastung der Geschäftsführung;
 6. Wahl des Abschlussprüfers;
 7. Wahl oder Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 8. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 9. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 10. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 13. Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiterer Unterbeteiligungen;
 14. Entsendung bzw. Vorschlag von Mitgliedern für Organe von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 15. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

16. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, auch soweit nur eine Beteiligung berührt wird;
 17. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlüsse schriftlich oder per Telefax fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
 - (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9, 11, 12, 15 bedürften einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im übrigen bedürften sie, soweit gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Sitzungsbeginns schriftlich per einfacher Post mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; der Tag des Poststempels und der Gesellschafterversammlung werden nicht mitgezählt. Rechtswirksame Beschlüsse können in einer nicht nach Satz 1 einberufenen Gesellschafterversammlung nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter in dieser Gesellschafterversammlung vertreten sind.
 - (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus hat vor Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung über die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes stattzufinden.
 - (6) Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
 - (8) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und in Kopie an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 - 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Entwürfe von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich spätestens aber bis zum Ablauf der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Laufende Rechnungsprüfung/Betätigungsprüfung

- (1) Die Stadt Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis haben das Recht, die laufende Rechnungsprüfung durch ihre Rechnungsprüfungsämter vornehmen zu lassen.
- (2) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Heidelberg, des Rhein-Neckar-Kreises sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 14

Leistungsverkehr

- (1) Es ist der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Gesellschafter nahe steht, Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die sonstigen unabhängigen Dritten unter ähnlichen Voraussetzungen von einem ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung gelten oder § 30 GmbHG unterfallen. Leistungen aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschaft hat gegenüber dem Begünstigten Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder Ersatz in Geld, sowie die Verzinsung des Ersatzanspruches in gesetzlicher Höhe seit Entstehung des Anspruchs. Der Anspruch der Gesellschaft entsteht mit dem Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.
- (3) Begünstigter nach Abs. 2 ist derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist. Wem der Vorteil im Ergebnis zugute gekommen ist und ob der Begünstigte einem Dritten gegenüber Erstattungsansprüche hat, ist ohne Belang. Für den Fall, dass gegen den Begünstigten kein Anspruch nach Abs. 2 besteht oder durchsetzbar ist, richtet sich der Anspruch gegen den dem Be-

günstigsten nahestehenden Gesellschafter. Richtet sich der Anspruch nach Abs. 2 gegen einen Gesellschafter, so kann gegenüber dessen Gewinnansprüchen aufgerechnet werden.

- (4) Ein Erstattungs- oder Ersatzanspruch der Gesellschaft wird in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist (gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung), aktiviert. Über einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn ist ein ergänzender Gewinnverteilungsbeschluss zu fassen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Stimmt der betroffene Gesellschafter zu, so können die Gesellschafter die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Die Gesellschafter können unter den nachfolgenden Voraussetzungen die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf und ohne dass der betroffene Gesellschafter im Rahmen des hierzu erforderlichen Gesellschafterbeschlusses stimm-berechtigt wäre:
 - 2.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - 2.2 Vornahme einer Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme eines Gläubigers des Gesellschafters in den Geschäftsanteil, wenn die Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme nicht bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten aufgehoben ist;
 - 2.3 Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils unter Verletzung von § 6 des Gesellschaftsvertrages;
 - 2.4 Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter;
 - 2.5 In der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vor.
- (3) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen im Beschluss zu bezeichnenden, übernahmebereiten Dritten beschließen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zu, so ist die Einziehung bereits zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 bei einem der Mitberechtigten eintreten.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 16

Entgelt

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung in Höhe des eingezogenen Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist aus dem anteiligen Ertragswert der gemeinsamen Gesellschaft zu ermitteln. Dieser wird durch einen einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gem. Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z. Zt. IDW S 1 vom 28. Juni 2000) ermittelt.
- (2) Kommt es nicht zu einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien über den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens, kann jede Partei die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers bei der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen. Die Feststellungen des benannten Wirtschaftsprüfers sind endgültig. Die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (3) Das Entgelt ist fällig und zahlbar in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste fällig ist ein Jahr nach dem Tag des Einziehungsbeschlusses. Der offene Betrag des Entgelts verzinst sich beginnend mit dem Tag des Einziehungsbeschlusses mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz. Auflaufende Zinsen verzinsen sich nicht.
- (4) Verstoßen Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG, so gelten sie in dem Umfang und solange, als ein Verstoß vorliegt, auf den Hauptbetrag mit dem vereinbarten Satz verzinslich gestundet. Zinszahlungen sind unverzinslich gestundet.

§ 17

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft fallen bis zu einem Betrag von maximal 10.000 Euro der Gesellschaft zur Last.

§ 18

Schlussbestimmung

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.